

6. Febr. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 2 Abs.1; § 68.

Leitsätze:

1. Zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ist nicht erforderlich, dass nach der wahren Rechtslage ein im Zuständigkeitskatalog des § 2 Abs.1 ArbGG angeführter Anspruch begründet ist; es genügt, dass der Klagevortrag für einen arbeitsrechtlichen Anspruch wenigstens Raum gibt.
2. Der § 68 ArbGG schliesst die Anwendung des § 538 Abs.1 ZPO nicht aus.

Aktenzeichen: 2 AZR 493/57

Urteil des BAG vom 6. Februar 1958 LAG Düsseldorf
3. Kammer Köln



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 493/57
3 Sa 109/57 (Düsseldorf
3. Kammer Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Februar 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Stumpf und
Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller
und Wendel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf 3. Kammer
in Köln vom 25. Juni 1957 - 3 Sa 109/57 - und des
Arbeitsgerichts in Köln vom 11. Februar 1957
- 3 Ca 1006/56 - aufgehoben.

Die Gerichte für Arbeitssachen sind zuständig.
Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand.

Die Beklagte beschäftigte den Kläger seit Oktober 1952 zunächst als Tankwart in einer Tankstelle in W[REDACTED]; welchen Inhalt dieses Vertragsverhältnis hatte, stellt das Landesarbeitsgericht nicht fest.

Durch den schriftlichen Vertrag vom 23. Februar 1953 übertrug sie dem Kläger als "Agenten" die Verwaltung der Grosstankstelle T[REDACTED]; in diesem Vertrage übernahm es der Kläger insbesondere, die monatliche Pacht von 650.- DM an den Grundstückseigentümer zu entrichten, auch noch andere Unkosten zu tragen und den gesamten Bedarf an Betriebsstoff, Öl und Schmiermitteln abschliesslich von der Beklagten zu beziehen und in deren Namen für deren Rechnung zu verkaufen; er erhielt eine bestimmte Provision. In einem besonderen Revers erkannte er an, selbständiger Gewerbetreibender zu sein. Auf eigene Rechnung durfte der Kläger die zwanzig zu der Tankstelle gehörigen Garagen vermieten, Wagen pflegen und waschen und Zubehörteile und Motorreifen verkaufen. Die Tankstelle trug die Bezeichnung der Beklagten, der Kläger und das gesamte Tankstellenpersonal trugen die Berufskleidung der Beklagten. Die Ehefrau des Klägers arbeitete nach seiner Behauptung mit.

Die Beklagte kündigte am 19. März 1956 das Vertragsverhältnis fristlos.

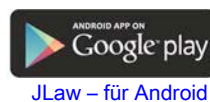
Der Kläger behauptet, in Wirklichkeit sei er nicht selbständiger Gewerbetreibender, sondern Arbeitnehmer gewesen. Er sei den Weisungen der Beklagten unterworfen gewesen. Dies gelte auch für seine Ehefrau; diese habe ihm ihre Ansprüche abgetreten. Er verlangt von der Beklagten auf Grund der einschlägigen Tarifverträge für sich und seine Ehefrau den restlichen Tariflohn in der angeblichen Höhe von 39.337,51 DM.

Die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit haben beide Vorinstanzen für begründet angesehen und daher die Klage abgewiesen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit seiner Revision bittet der Kläger um die Aufhebung dieser Urteile.

Entscheidungsgründe.

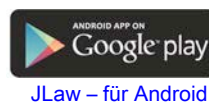
Das Landesarbeitsgericht prüft zunächst, ob der Kläger, wie er es darstellt, Arbeitnehmer oder ob er nach dem Verträge vom 23. Februar 1953 und seiner tatsächlichen Handhabung selbständiger Handelsvertreter im Sinne des § 84 Abs.1 Satz 1 HGB gewesen sei, und bejaht in längeren Ausführungen die zweite Möglichkeit. Es kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig seien.

Dieser Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts geht fehl. Für die ähnlich liegende Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs haben das Reichsgericht (RGZ 145,369 [374]; 157, 106 [115]) und der Bundesgerichtshof (BGHZ 5,76 [82]) ausgesprochen, dass es genüge, dass der Kläger einen Sachverhalt vorträgt, der die Möglichkeit eines vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machenden Anspruchs ergibt, der also für die Entstehung eines solchen Anspruchs überhaupt Raum lässt. In Einklang mit dieser Rechtsansicht hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 7. Oktober 1954 (BAG 1,102 [105]) ausgeführt, dass die materiell-rechtliche Berechtigung der Ansprüche des Klägers nicht anlässlich der formellen Frage der Zuständigkeit des angegangenen Arbeitsgerichts vorweg, sondern eben nur von dem Gericht entschieden werden kann, dessen Zuständigkeit für eine solche Prüfung gegeben ist. Diese Rechtsauffassung hat allgemeine Zustimmung gefunden (Dietz in der Besprechung zu AP Nr.3 zu § 2 ArbGG 53; Mendigo in Arbeit und Recht 55, 59). Der Senat hält an ihr fest. Die Frage, ob die angegangenen Gerichte für Arbeitssachen sachlich zuständig sind oder nicht, hängt daher nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, davon ab, ob nach dem wahren Sachverhalt und seiner richtigen rechtlichen Würdigung einer der Fälle des Zuständigkeitskatalogs des § 2 Abs.1 ArbGG vorliegt. Es muss genügen, dass der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt für einen arbeitsrechtlichen Anspruch überhaupt Raum gibt. Dies ist aber hier der Fall.



Der Kläger hat vorgetragen, dass er und seine Ehefrau trotz der anders lautenden schriftlichen Abmachungen in Wirklichkeit nicht selbständige Gewerbetreibende gewesen, sondern ganz überwiegend an die bestimmten Weisungen der Beklagten gebunden und in Wahrheit jeder Selbständigkeit beraubt und daher Arbeitnehmer gewesen seien. Ein solcher Vortrag ergibt aber mindestens die Möglichkeit der tariflichen Ansprüche, die der Kläger zugleich als Rechtsnachfolger seiner Ehefrau einklagt. Ob der Kläger und seine Ehefrau in Wahrheit weisungsgebunden gewesen und daher rechtlich als Arbeitnehmer anzusehen sind, weiterhin im Falle der Bejahung dieser Frage, ob dem Kläger und seiner Ehefrau Tariflohn zustehen, kann nicht schon als Vorfrage bei der Prüfung der Zuständigkeit, sondern doch eben nur von den Gerichten materiell endgültig entschieden werden, denen unsere Rechtsordnung die Prüfung von Rechtsfragen dieser Art aufgibt.

Dieses Ergebnis rechtfertigt sich auch aus dem Bedürfnis einer wohlverstandenen Prozessökonomie. Der Kläger hat das Anliegen, dass er und seine Ehefrau - im Gegensatz zu dem Wortlaut der schriftlichen Verträge - als Arbeitnehmer anzusehen sind und tariflich entlohnt werden. Dieses Anliegen trägt er - natürlicherweise - an die hierfür zuständigen Gerichte für Arbeitssachen heran. Lehnen die Gerichte für Arbeitssachen, wie es die Vorinstanzen getan haben, die sachliche Entscheidung überhaupt ab, weil ihnen jede Zuständigkeit fehle, so bleibt das materielle Anliegen des Klägers in der Schwebe. Er kann es den ordentlichen Gerichten erneut zur Entscheidung unterbreiten. Das Bundesarbeitsgericht wäre nach § 81 Satz 1 BVerwGG sogar genötigt, von einer Abweisung der Klage abzusehen und von Amts wegen den Rechtsstreit an das zuständige ordentliche Gericht zur Entscheidung der materiellen Rechtslage zu verweisen. Das - sei es auf Grund einer neuen Klage, sei es auf Grund einer Überweisung nach § 81 Satz 1 BVerwGG - nunmehr mit der Sache befasste ordentliche Gericht



würde aber nach § 48 ArbGG in Verb. mit § 11 ZPO zwar an die Entscheidung der Gerichte für Arbeitssachen, nicht sie, sondern die ordentlichen Gerichte seien zuständig, keinesfalls aber an die materiell-rechtliche Rechtsauffassung der Gerichte für Arbeitssachen, dass der Kläger kein Arbeitnehmer, sondern selbständiger Gewerbetreibender gewesen sei, gebunden sein. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Gerichte für Arbeitssachen könnten sie, - sei es auf Grund einer abweichenden tatsächlichen oder rechtlichen Beurteilung, sei es auf Grund von neuem eingeführten Prozeßstoff - das Vorliegen eines Arbeitsvertrages bejahen und hätten dann ihrerseits zu entscheiden, ob der von dem Kläger behauptete einschlägige Tarifvertrag anwendbar ist, und ob die Parteien tarifgebunden sind oder der Tarifvertrag allgemein verbindlich ist. Hierdurch würde aber nicht nur ein und dieselbe Frage zum Gegenstand verschiedener Verfahren, nämlich eines ersten vor den drei Rechtszügen der Gerichte für Arbeitssachen und eines zweiten vor den verschiedenen Rechtszügen der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemacht werden; es würden weiterhin widersprechende Entscheidungen möglich sein; schliesslich würde die Entscheidung der eigentlich arbeitsrechtlichen Frage, nämlich ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und ein bestimmter Tarifvertrag anzuwenden ist, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte überwiesen werden. Dass ein solches Ergebnis nicht befriedigt, bedarf keiner Erörterung.

Unter diesen Umständen braucht auch nicht noch besonders geprüft zu werden, ob der Kläger nicht wenigstens einem Arbeitnehmer ähnlich im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 2 ArbGG ist und ob die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die sich auf Artikel 3 Abs.1 des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) vom 6. August 1953 (BGBl.53 I Seite 771) stützt, trotz der besonderen Aufgaben, die der Kläger übernommen hatte und die möglicherweise über die einem eigentlichen Handelsvertreter obliegenden hinausgehen, zutrifft.

Da die materielle Entscheidung von einem nicht ganz einfachen, möglicherweise noch zu ergänzenden Prozeßstoff



- 6 -

abhängt, ist es nicht angebracht, den Parteien eine Tatsacheninstanz zu nehmen und nach § 540 ZPO die Entscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Die Vorschrift des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, nach der das Berufungsgericht, sofern eine weitere Verhandlung erforderlich ist, die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges grundsätzlich zu verweisen hat, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, gilt auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren und ist nicht etwa durch § 68 ArbGG ausgeschlossen. Diese Vorschrift verbietet allerdings dem Berufungsgericht die Zurückverweisung "wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts", erfasst damit aber nur den Fall des § 539 ZPO, nicht auch den hier vorliegenden Fall einer Zurückverweisung nach § 538 Abs. 1 ZPO (Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Auflage, § 68 Erl. 3).

gez. Dr. Berger

Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Dr. Müller

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)